

3. WEITERE GESETZLICHE REGELUNGEN

▪ Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung.

Gebrauchte Starterbatterien finden sich z.B. unter folgenden Abfallschlüsselnummern:

16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren

Bei den mit * gekennzeichneten Batterien handelt es sich um gefährlichen Abfall.

▪ Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)

Die AbfAEV gilt für Anzeigen der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit von Abfällen sowie Erlaubnissen von gefährlichen Abfällen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler. Die Vorschriften der Verordnung gelten nicht für die Sammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden.

▪ Gefahrgut nach ADR

ADR bezeichnet das Europäische Übereinkommen zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und sieht bezüglich gebrauchter Starterbatterien vor:

Gebrauchte Starterbatterien und lose Zellen, **Bleiakkumulatoren** (UN 2794), als geschlossenes System mit intaktem Gehäuse unterliegen gemäß Sondervorschrift 598 b), nicht dem ADR, wenn:

- ihre Gehäuse keine Beschädigung aufweisen;
- sie gegen Auslaufen, Rutschen, Umfallen und Beschädigung gesichert sind, z.B. auf Paletten gestapelt;
- sie außen keine gefährlichen Spuren von Laugen oder Säuren aufweisen;
- sie gegen Kurzschluss gesichert sind.

„Gebrauchte Batterien“ sind solche, die nach normalem Gebrauch zu Zwecken des Recyclings befördert werden.

Bei Einhaltung der Bedingungen der Sondervorschrift 598 b) ist folgendes zusätzlich zu beachten:

- Eine Kennzeichnung der Akkumulatoren und Fahrzeuge nach ADR darf nicht erfolgen.
- Empfehlung: jedes Packstück erhält die Kennzeichnung: „Achtung gefüllte Akkumulatoren“
- Empfehlung: Vermerk im Lieferschein oder Frachtbrief:

„Die Verpackung der Akkumulatoren ist gem. Sondervorschrift 598 b) des ADR ausgeführt, die Vorschriften des ADR einschl. der Anlagen A+B, finden daher keine Anwendung.“

Wichtige Hinweise:

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, müssen die Batterien/Zellen als Gefahrgut gem. den Verpackungsanweisungen P 801 sowie P 801a oder gem. den Sondervorschriften VC1, VC2, AP8 befördert werden.

Lithium-Batterien unterliegen im ADR gesonderten Vorschriften. Hinweise hierzu sind z.B. dem [ZVEI-Merkblatt Nr. 5](#) zu entnehmen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter:
<http://www.gesetze-im-internet.de>

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Fachverband Batterien
Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt
Fon.: +49 69 6302-283
Fax: +49 69 6302-362
e-mail: batterien@zvei.org

© ZVEI 2016

Trotz größtmöglicher Sorgfalt kann keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

Rücknahme gebrauchter Starterbatterien

Informationen über den Rechtsrahmen



© SOLLUB / Fotolia.com

1. EINFÜHRUNG

Batterien und Akkumulatoren dürfen nicht in den unsortierten Hausmüll gelangen und unterliegen deshalb gesetzlich geregelten Rücknahmepflichten. Hiervon sind auch gebrauchte Starterbatterien betroffen. Die Altbatterien müssen nach dem Stand der Technik behandelt und wiederverwertet werden.

Starterbatterien sind mit Säure gefüllt und sollten stets senkrecht gelagert werden. Ein Pol sollte immer abgedeckt sein, um zufällige Kurzschlüsse zu vermeiden. Eine vollgeladene Batterie sollte an einem trockenen, frostfreien und gut ventilierten Ort gelagert werden. Zudem sollte Schutz vor direkter Lichteinwirkung (UV) gegeben sein, da die UV-Anteile des Sonnenlichts zur Versprödung des Batteriegehäuses führen können. Lagerung, bei der Funkenbildung möglich ist, sollte ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sollte die Belüftung von Batterieräumen bzw. –schränken gemäß DIN EN 50272-2 erfolgen. Dementsprechend gilt ein Batterieraum als nicht explosionsgefährdet, wenn die Wasserstoffkonzentration durch natürliche oder technische Lüftung unterhalb einem Anteil von 4% in der Luft bleibt.

Zur Vermeidung möglicher Umwelt- und Gesundheitsgefährdungen müssen Batterien mit verschiedenen elektrochemischen Systemen bereits bei der Sammlung und in der gesamten nachfolgenden Rücknahmekette getrennt gehalten werden.

Sofern Lithium-Batterien in den (Abfall-)Strom von Bleibatterien gelangen, kann dies während des Transports oder in der Behandlungsanlage zu Bränden und Arbeitsunfällen führen. Endnutzer und Vertreiber haben bei der Rücknahme von Batterien sicherzustellen, dass die verschiedenen Systeme getrennt voneinander gesammelt werden.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Sammlung von gebrauchten Starterbatterien unterliegt in Deutschland verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, die die Pflichten der Endnutzer, Vertreiber und Hersteller regeln.

Pflichten des Endnutzers

Gebrauchte Starterbatterien werden über die Vertreiber, die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und über die Behandlungseinrichtungen erfasst. Endnutzer, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, können die bei ihnen anfallenden gebrauchten Starterbatterien unmittelbar den Herstellern oder gewerblichen Altbatterieentsorgern überlassen (vgl. §11 BattG - Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren).

Pflichten der Vertreiber

Jeder Vertreiber ist verpflichtet, vom Endnutzer Altbatterien an oder in unmittelbarer Nähe der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung beschränkt sich auf Altbatterien jener Art, die der Vertreiber als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, derer sich Endnutzer üblicherweise entledigen (vgl. §9 BattG).

Soweit ein Vertreiber vom Angebot der Hersteller zur Rücknahme gebrauchter Starterbatterien keinen Gebrauch macht und diese selbst verwertet oder Dritten zur Verwertung überlässt, hat er sicherzustellen, dass die Anforderungen zur Verwertung und Beseitigung erfüllt werden (vgl. §14 BattG). Für gebrauchte Starterbatterien, die der Vertreiber einem gewerblichen Altbatterieentsorger oder einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger mit dem Ziel der Verwertung überlässt, gelten die Anforderungen des §14 BattG zu Gunsten des Vertreibers als erfüllt.

Pfandpflicht für Starterbatterien

Vertreiber, die Starterbatterien an Endnutzer abgeben, sind verpflichtet, je Starterbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Starterbatterie keine gebrauchte Starterbatterie zurückgibt. Der Vertreiber kann bei der Pfanderhebung eine Pfandmarke ausgeben und die Pfanderstattung von der Rückgabe der Pfandmarke abhängig machen.

Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altbatterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet. Beim Erwerb einer (neuen) Fahrzeugbatterie über das Internet muss der Vertreiber auf die Pfanderhebung verzichten, sofern ein schriftlicher oder elektronischer Rückgabennachweis über die Rückgabe der Fahrzeug-Altbatterie vorliegt. Bei Vorlage eines schriftlichen oder elektronischen Rückgabennachweises, der zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als zwei Wochen ist, ist er zur Erstattung des Pfandes verpflichtet.

Die Pfandpflicht gilt nicht für in Neufahrzeuge eingebaute Starterbatterien (vgl. §10 BattG).

Rücknahmepflichten der Hersteller

Hersteller dürfen Batterien nur anbieten, wenn sichergestellt ist, dass der Endnutzer diese nach Maßgabe des BattG zurückgeben kann (unentgeltliche Rücknahme und Verwertung; vgl. §§3 und 5 BattG). Den Vertreibern und Behandlungseinrichtungen muss für anfallende Fahrzeug-Altbatterien eine zumutbare und kostenfreie Möglichkeit der Rückgabe durch die Hersteller angeboten werden. Eine Verpflichtung der Vertreiber oder der Behandlungseinrichtungen zur Überlassung dieser Altbatterien an die Hersteller besteht nicht (vgl. §8 BattG).

Nicht verwertbare Altbatterien sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu beseitigen (vgl. §14 BattG).

Nachweispflichten

Die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle ist nachzuweisen (vgl. §50 KrWG). Die deutsche Nachweisverordnung (NachwV) bestimmt die Art und den Umfang des Nachweises der Entsorgung von Abfällen. Die Führung von Nachweisen und Registern gilt für:

- Abfallerzeuger: Erzeuger, Besitzer von Abfällen
- Abfallbeförderer: Einsammler, Beförderer von Abfällen
- Abfallentsorger: z.B. Betreiber von Anlagen zur Abfallentsorgung
- Händler und Makler von Abfällen